



II-7657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/101-Parl/92

Wien, 9. November 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3423 IAB

Parlament  
1017 Wien

1992 -11- 12

zu 3614 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3614/J-NR/92, betreffend Ergänzung zur Anfrage 3221/J und Anfragebeantwortung 3202/AB, die die Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen am 14. Oktober 1992 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Welche der beiden im Anhang beigefügten Unterlagen entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten?

Zur Anfrage, welche der übermittelten Kopien den tatsächlichen Gegebenheit entspricht, darf auf die unterschiedlichen Aspekte der beiden Dokumente hingewiesen werden.

Tabelle 1 listet die Anzahl der (im Rahmen des Sommertermins 1992) durchgeführten Einzelprüfungen (Teilprüfungen) der Lehramtskandidat/inn/en des Volksschul- und Hauptschulbereiches auf, getrennt nach Humanwissenschaften und Fachwissenschaften/(Fach-) Didaktiken. Da nicht alle Kandidat/inn/en zu einem Prüfungstermin alle Einzelprüfungen ablegen, fallen mehr Prüfungen an, als die Summe der Teilprüfungen aller positiv abgeschlossenen Lehramtsprüfungen (Tabelle 2) ergeben würde.

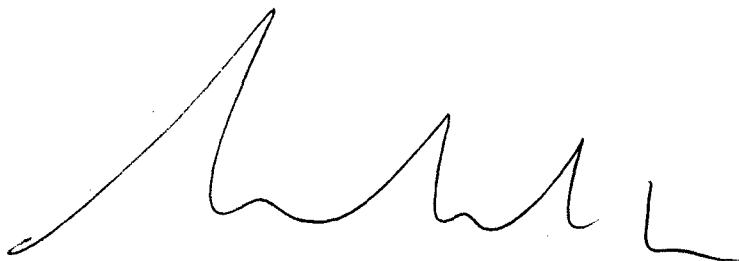
Gemäß § 27 der Allgemeinen Prüfungsvorschift (APV 1989) besteht der mündliche Teil der Lehramtsprüfung aus zwei humanwissenschaftlichen und zwei fachwissenschaftlichen bzw. (fach-)didaktischen Teilprüfungen. Hiezu kommen noch Teilprüfungen aufgrund von Erweiterungs- und Zusatzstudien, die freiwillig von den Studierenden absolviert wurde. Tabelle 2 lässt sich daher nur bedingt auf Tabelle 1 umrechnen. Am Beispiel der Volksschullehrer sei dies vorgeführt:

- 2 -

- a) 41 (weibliche) Studierende haben gemäß Tabelle 2 ihre komplette Lehramtsprüfung zum Sommertermin 1992 abgeschlossen.
- b) Diese 41 Studierenden mußten 82 Einzelprüfungen aus dem humanwissenschaftlichen Bereich ablegen. Die auf 88 Teilprüfungen gemäß Tabelle 1 bestehende Differenz entsteht durch drei Lehramtskandidatinnen (= sechs Teilprüfungen), die zum Sommertermin nur zum humanwissenschaftlichen Teil der Lehramtsprüfung angetreten sind bzw. nur für diesen Bereich die Zulassung erhalten haben.
- c) Analog wäre nun mit den didaktischen Teilprüfungen zu verfahren: 82 Einzelprüfungen der Studierenden gemäß lit.a plus 10 Teilprüfungen von fünf Kandidatinnen, die nur zum didaktischen Teil der Lehramtsprüfung angetreten sind (oder durften), ergeben die in Tabelle 1 angegebene Zahl 92.

Genau so wäre bei der Umrechnung der Absolventen des Studiengangs Lehramt an Hauptschulen vorzugehen, wobei noch anzumerken ist, daß ein Studierender auch nur zu einer der beiden Teilprüfungen des humanwissenschaftlichen oder fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Bereich antreten kann, wodurch auch ungerade Zahlen bei der Summe der Einzelprüfungen in Tabelle 1 aufscheinen. Ebenso schlagen die Erweiterungsprüfungen nur mit einer Einzelprüfung so zu Buche.

Der Hinweis "reprobiert" in Tabelle 2 (Bericht des Direktors) meint gemäß § 24 Abs. 5 bis 7 APV, daß diese Studierenden nicht alle Zulassungsbedingungen zu den mündlichen Schlußprüfungen erfüllt haben und daher frühestens zum Herbsttermin 1992 antreten durften bzw. in der Zwischenzeit bereits angetreten sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or a similar character, is written over the bottom right corner of the page.